

[52] II. Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 der Verkauf einer gewissen Anzahl von Arzneimitteln, welcher früher im Großherzogthume ausschließlich den Apothekern zu stand, freigegeben worden ist, findet sich das unterzeichnete Staats-Ministerium bewogen, Nachstehendes zu verordnen:

Zu Betreff der Aufbewahrung und Abgabe von Arzneimitteln, Drogen und Giften, einschließlich der giftigen Farben, haben sich die Materialwaarenhändler, Droguisten und sonstigen Kaufleute — insoweit denselben der Verkauf solcher Stoffe zufolge der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 bezüglich nach der Bestimmung in § 1 des Gesetzes über den Gifthandel vom 1. Juli 1858 nachgelassen ist — bei Vermeidung der im § 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Strafen, streng nach den Vorschriften zu richten, welche in dieser Beziehung im Großherzogthume für die Apotheker erlassen worden sind oder in Zukunft noch erlassen werden sollten.

Demgemäß ist insbesondere zu beachten, daß zufolge der Bestimmungen in den §§ 3 und 4 der Verordnung, die Einrichtung der Apotheken und den Geschäftsbetrieb in denselben betreffend, vom 15. Juli 1858:

1. jedes Arzneimittel sich in einem besonderen, seiner Natur angemessenen, sein Verderben und seine Verunreinigung, sowie sein Entweichen möglichst verhindernden und mindestens mit dem officinellen Namen seines Inhalts deutlich und dauerhaft bezeichneten Gefäße befinden soll;
2. die giftigen Stoffe nebst den zu ihrer Behandlung erforderlichen und ausschließlich hierzu zu gebrauchenden Geräthen, z. B. Waagen, Mörser, Löffel u. s. w., stets unter besonderem sicheren Verschlusse zu halten sind;
3. die Gefäße und Geräthe für giftige Mittel durch die Farbe ihrer Schilder und der Schrift sich auffallend von allen übrigen unterscheiden müssen (§ 9 des Gesetzes vom 1. Juli 1858 über den Gifthandel);
4. alle sonst gefährlichen Artikel von den übrigen dergestalt abgesondert aufgestellt werden müssen, daß eine Verwechslung nicht leicht vorkommen kann;
5. das Aufbewahren von Arzneimitteln in anderen, als den dazu bestimmten Räumen schlechterdings verboten ist; daß ferner
6. in allen diesen Räumen und rüchftlich alles darinnen Befindlichen stets die möglichste Reinlichkeit und Ordnung herrschen muß, so daß jeder Gegenstand sicher aufgefunden und gehörig benutzt werden kann.